

## Arbeitshilfe

### Definition und Abgrenzungshilfe für Musikressourcen

Der Geltungsbereich der RDA-Regelwerksstellen für Musik erstreckt sich auf Ressourcen und enthaltene Teile, in denen die Musik als Ton, Ton- und Bilddarstellung, als Noten im Vordergrund steht oder im Verhältnis zu anderen Bestandteilen der Vorlage wie Texten, Abbildungen, Kommentaren, Dokumentationen, Moderationen und dgl. deutlich überwiegt. Die Materialart der Vorlage spielt dabei keine Rolle.

Ressourcen, die lediglich Auszüge aus Musikwerken bzw. Musikbeispiele (meist in Kombination mit Text und/oder Bildern) enthalten, fallen nicht in den Geltungsbereich der RDA-Regelwerksstellen für Musik-Ressourcen.

Bei Mischformen werden die einzelnen Bestandteile nach den jeweils zutreffenden RDA-Regelwerksstellen behandelt.

Das bedeutet:

- Als Musik-Ressource gelten Schulbücher, die (ausschließlich oder überwiegend) Musikwerke und/oder in sich vollständige Teile (Sätze und dgl.) von Musikwerken für den Schulgebrauch enthalten (z. B. Schulliederbücher, Sammlungen für Schulchöre, Sammlungen von Orchesterstücken für Schulorchester). Davon ausgenommen sind Schulbücher des Faches Musik (Lehrmittel „für die Hand des Schülers“ an allgemeinbildenden Schulen, sowie die dazu erschienenen Arbeitsmittel und die bibliographisch dazugehörigen Bände „für die Hand des Lehrers“), die Zitate aus Musikwerken bzw. vollständige Musikbeispiele enthalten (meist in Kombination mit Text und/oder Bildern).
- Ressourcen für den liturgischen Gebrauch werden nach den RDA-Regelwerksstellen für Musik-Ressourcen erfasst, wenn sie überwiegend Musikwerke enthalten (z. B. Kirchenliederbücher, Gesangbücher). Überwiegt der textliche Anteil, gelten sie nicht als Musik-Ressourcen nach RDA (z. B. Graduale Romanum).
- Ressourcen, die nur den Text zu einem oder mehreren Vokalwerken enthalten, (z. B. Opernlibretto, Textbuch zu einer Kantate, Sammelwerk von Opernlibretti, Sammlung von Liedtexten eines Dichters) werden nicht als Musik-Ressource nach RDA behandelt. Diese Ausgaben werden auch dann nicht als Musik-Ressource nach RDA behandelt, wenn in ihnen Auszüge aus der musikalischen Komposition/aus musikalischen Kompositionen bzw. Musikbeispiele abgedruckt sind.
- Ressourcen für Studium und Unterrichtszwecke der Musik werden - unabhängig von der Vollständigkeit der darin enthaltenen Musikwerke - nach den RDA-Regelwerksstellen für Musik-Ressourcen erfasst, sofern sie für die vokale oder instrumentale Musizierpraxis gedacht sind (z. B. Instrumental- und Gesangsschulen, Orchesterstudien). Überwiegt der theoretische Anteil (mehr Text und/oder Bilder als Noten) fallen sie nicht in den Geltungsbereich der RDA für Musik-Ressourcen.

- Als Musik-Ressourcen gelten Filme, in denen das musikalische Werk an sich und nicht seine filmische Umsetzung im Vordergrund steht.  
Das sind Opern, Operetten, Musicals und Ballette in werknahe Umsetzungen (Bühnenabfilmungen, Studioproduktionen und dgl.); als werknahe Umsetzung gilt eine Produktion, bei der die Musik in der Originalfassung vollständig wiedergegeben wird; Konzerte aller Musikrichtungen ohne zusätzliche Visualisierung.
- Als Musik-Ressourcen gelten solche Ressourcen, in denen musikalische Werke im Verhältnis zu Moderations- und/oder Dokumentarteilen deutlich überwiegen: Thematische Sammelwerke oder Interpretenporträts, sofern es sich lediglich um eine Aneinanderreihung musikalischer Werke handelt.
- Nicht als Musik-Ressourcen gelten solche Ressourcen, in denen die Musik nur ein künstlerisches Gestaltungselement neben gleichwertigen anderen Elementen ist.  
Das sind
  - Opern, Operetten, Musicals und Ballette in freien Umsetzungen mit eindeutigem Spielfilmcharakter (z.B. wechselnde Originalschauplätze);
  - Theater, Tanztheater;
  - Visualisierte Musik, d.h. nachträgliche Visualisierung von musikalischen Werken, in der Regel ohne Einbeziehung des Komponisten oder Urhebers;
- Nicht als Musik-Ressourcen gelten solche Ressourcen, in denen die Musik zum „dargestellten Objekt“ wird: Dokumentationen, Proben, Werkstattberichte, Werkbeschreibungen bzw. Ausgaben, bei denen diese Anteile deutlich überwiegen oder im Vordergrund stehen.